

In diesen Fällen ist der Ausweis zur Berichtigung vorzulegen. Dieses gilt auch, wenn das Kleinfahrzeug zerstört wird, zum Verkehr auf Binnenschifffahrtsstraßen nicht mehr geeignet ist oder abgemeldet werden soll.

Nach einem Eigentümerwechsel hat der Neueigentümer ein neues Kennzeichen zu beantragen.

Welche Kennzeichnung müssen Kleinfahrzeuge führen, die von der besonderen Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind?

Nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung müssen diese Kleinfahrzeuge eine Kennzeichnung wie folgt führen.

Den Namen des Fahrzeugs.

Der Name ist auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeuges in gut lesbaren, mindestens 0,10 m hohen, lateinischen Schriftzeichen anzubringen. In Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben

und

Name und der Anschrift des Eigentümers. Diese Daten sind an auffälliger Stelle an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Segelsurfbretter bedürfen keiner Kennzeichnung.

Beiboote eines Fahrzeugs müssen an der Innen- oder Außenseite ein Kennzeichen tragen, welches die Feststellung des Eigentümers gestattet.

Ansprechpartner:

Wasserschutzpolizei
(Leitung)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751012
Fax: (030) 4664 751099
E-Mail:
wsp@polizei.berlin.de
Internet:
<http://www.polizei.berlin.de>

Wache West
(Ober- und Unterhavel)

Mertensstraße 140
13587 Berlin-Spandau
Tel.: (030) 4664 751160

Wache Mitte
(Innerstädtische Gewässer)

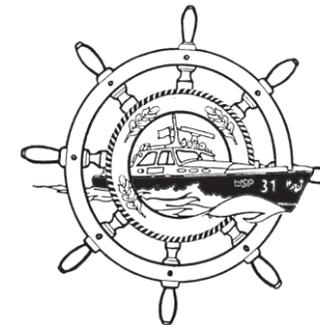
Neues Ufer 1
10553 Berlin-Tiergarten
Tel.: (030) 4664 751260

Wache Ost
(Gewässer im Südosten)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751360

Wasserschutzpolizei Berlin

Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen



Nach der „Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen“ vom 21. Februar 1995 müssen Kleinfahrzeuge ein besonderes Kennzeichen führen.

Kleinfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind:

Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen.

Eine Kennzeichnung ist auf Wunsch möglich bei:

- Wasserfahrzeugen, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können,
- Wasserfahrzeugen bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können,
- Wasserfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW (3 PS) beträgt,
- Beiboote.

Anbringung des Kennzeichens:

Das Kennzeichen ist

- in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern
- dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund
- außen an beiden Bug- oder Heckseiten
- oder am Spiegelheck

anzubringen.

Das Kennzeichen muss jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sein.

Welche Kennzeichen sind möglich?

Amtliches Kennzeichen:

Eine Kombination von einem oder mehreren Buchstaben, die die Zulassungsstelle erkennen lässt, welche das Kennzeichen zugeteilt hat sowie Buchstaben und/oder Ziffern, die mit Bindestrich angeschlossen werden.

Das Kennzeichen kann u. a. beim Wasser- und Schiffsamt beantragt werden.



Amtlich anerkanntes Kennzeichen:

Es besteht aus der Nummer des Internationalen Bootsscheins für Wassersportfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation (z.B. 12345 S). Der internationale Bootsschein für Wassersportfahrzeuge kann bei einer der folgenden Organisationen beantragt werden:

„M“ Deutscher Motoryachtverband
Vinckeufer 12-14, 47119 Duisburg
Tel.: 0203 / 809580

„S“ Deutscher Segler-Verband
Gründgensstr. 18, 22309 Hamburg
Tel.: 040 / 6320090

„A“ ADAC- Sportschiffahrt
Am Westpark 8, 81373 München
Tel.: 089 / 7676-0

Hinweis: Wassermotorräder dürfen nur geführt werden, wenn sie mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sind.

Beantragung eines amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichens:

Der Antrag muss enthalten:

- Angaben über den Eigentümer:
bei einer natürlichen Person: Namen, Geburtstag/-ort, Anschrift,
bei juristischer Person und Behörde: Name oder Bezeichnung, Anschrift des Sitzes, ein Vertreter mit Namen, Geburtstag/-ort und
bei Vereinigungen: Name der Vereinigung sowie ein Vertreter mit Namen, Geburtstag/-ort, Anschrift;

- die den Erwerb des Eigentums begründenden Tatsachen;

- Angaben über das Fahrzeug:
Fahrzeugart und Hauptbaustoff, Baujahr, Breite und Länge des Schiffskörpers, Hersteller, Fabrikat und Baunummer oder die internationale Bootsidentifizierungsnummer soweit am Schiffskörper fest angebracht, Motornummer (Seriennummer), Hersteller, Fabrikat, Motorleistung in kW, bei Innenbordmotoren mit Z-Antrieb Seriennummer des Antriebs,

- bei Eigentumsänderung das bisherige Kennzeichen

- sonstige für die Identität wesentliche Merkmale (z. B. Wasserverdrängung oder Antriebsart)

Die Angaben sind glaubhaft zu machen!

Als amtliche Kennzeichen gelten auch unverwechselbare Unterscheidungszeichen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes:

- Binnenschiffsregister:
Die Nummer des Schiffsbriefes, gefolgt von dem Kennbuchstaben „B“, wenn es seinen Namen und Heimat- oder Registerort führt.
- Seeschiffsregister:
Die IMO-Nummer oder das Funkrufzeichen.
- Flaggenrechtsgesetz:
Die Nummer des Flaggenzertifikates, gefolgt von dem Kennbuchstaben „F“.
- Kennzeichen:
Kennzeichen, die bis zum 01. März 1995 vom Wasser- und Schiffsamt Berlin ausgegeben wurden.
- Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsordnung:
Ein oder mehrere Kennbuchstaben des WSA, die Nummer des Bootszugnisses sowie der Kennbuchstabe „V“.

Anzeigepflichtige Änderungen:

Der Eigentümer hat der jeweils ausstellenden Stelle unverzüglich mitzuteilen:

- Eigentümerwechsel (vom Alteigentümer)
- Name und Anschrift
- Breite und Länge des Schiffskörpers
- Motorennummer (Seriennummer)
- Hersteller und Fabrikat
- Motorleistung in kW
- sonstige, für die Identität wesentliche Merkmale